

GERICHTSHOF

Klage von Frau Teresita Pace, geborene Porta, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Mai 1981

(Rechtssache 109/81)

Frau Teresita Pace, geborene Porta, wohnhaft in Ispra (Varese) hat am 6. Mai 1981 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die bei der Corte di Cassazione der Italienischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte Angelo Volpi und Giuseppe Celona, Mailand; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Georges Margue, 20, rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, der Klägerin eine wirtschaftliche und rechtliche Behandlung einzuräumen, die derjenigen gleicht, die in dem in Italien für das private Unterrichtswesen geltenden kollektiven Arbeitsvertrag vorgesehen ist;
- die Kommission zu verurteilen, der Klägerin bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das Ruhegehalt zuzuerkennen, das für das als Bedienstete der Gemeinschaft tätige Personal vorgesehen ist;
- die Kosten in vollem Umfang der Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin halte seit dem Schuljahr 1964 bis heute Kurse (von 15 bis 17 Wochenunterrichtsstunden) über italienische Sprache und Allgemeinbildung an der Scuola Tecnica e Professionale der Forschungsstelle Ispra, zunächst ohne schriftliche Niederlegung eines Vertrages und vom Jahre 1969 an aufgrund schriftlicher Vereinbarungen, deren zeitlich letzte folgende Klauseln enthalte:

- „Dieser Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen („Prestazioni d'opera“) unterliegt italienischem Recht“;
- „Die vertragschließenden Parteien erklären gemäß den Artikeln 42 EGKS-Vertrag, 181 EWG-Vertrag und 153 EAG-Vertrag, daß für die Entscheidung über alle Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit, die Auslegung oder die Durchführung des vorliegenden Vertrages allein der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist.“

Nach italienischem Recht bestehe kein Zweifel, daß durch die Erteilung von Unterricht in Privatschulen jedweder Art *ein abhängiges Arbeitsverhältnis von unbestimmter Dauer* entstehe.

Daraus, daß die Erteilung von Unterricht ihrer Natur nach ein abhängiges Arbeitsverhältnis von unbestimmter Dauer begründe, folge der Anspruch des Unterrichtenden auf sämtliche Leistungen, die Lehrkräften an Privatschulen zustünden, während die der Klägerin gewährte Entlohnung lediglich aus einer stundenweisen Bezahlung bestehe, weshalb sie im Fall der Abwesenheit, auch wenn diese durch Krankheit oder einen sonstigen berechtigten Grund gerechtfertigt sei, keinerlei Leistungen erhalte.